

Interne Richtlinien zur Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe

der Politischen Gemeinde Fischenthal ZH

vom 9. Juni 2020

(in Kraft seit 1. Juli 2020)

(mit Änderungen vom 19. November 2024)

gelb: bisheriger Text / grün: neuer Text

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen.....	3
B. Wohnkosten	3
C. Zusatzversicherungen der Krankenkassen (VVG)	4
D. Zahnarztkosten	5
E. Integrationszulagen (IZU).....	5
F. Einkommensfreibetrag ¹	6
G. Verkehrsauslagen.....	6
H. Auswärtige Verpflegung	7
I. Grundbedarf in stationären Einrichtungen	7
J. Kosten von Krankheitstransporten und Rettungsdiensten.....	8
K. Übernahme alter Prämienausstände KVG.....	8
L. Schlussbestimmungen	8

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Die Abteilung Soziales entrichtet die Sozialhilfe gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz der öffentlichen Sozialhilfe (SKOS). Ergänzend sind die internen Richtlinien zur Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe verbindlich anzuwenden.

Art. 2 Weitere Bestimmungen

Die Abteilung Soziales konsultiert das Behördenhandbuch des Kantons Zürich betreffend der Anwendung des Sozialhilfegesetzes.

B. Wohnkosten

Art. 3 Mietzinslimiten (inkl. Nebenkosten) der Gemeinde Fischenthal

1-Personen-Haushalt	CHF 1'000.00
2-Personen-Haushalt	CHF 1'210.00
3-Personen-Haushalt	CHF 1'480.00
4-Personen-Haushalt	CHF 1'720.00
5-Personen-Haushalt	CHF 1'920.00
ab 6-Personen-Haushalt	CHF 2'250.00
mehr als 6-Personen-Haushalt	CHF 2'250.00

Art. 4 Wohnkosten für junge Erwachsene vom 18. bis zum 25. Lebensjahr

Jungen Erwachsenen, die im Haushalt ihrer Eltern leben, werden die anteilmässigen Wohnkosten nur dann angerechnet, wenn den Eltern die Übernahme der vollen Wohnkosten aus finanziellen Gründen nicht zugemutet werden können.

Von jungen Erwachsenen ohne abgeschlossene Erstausbildung wird erwartet, dass sie bei ihren Eltern wohnen. Ist ein vom Familienhaushalt abgelöstes Wohnen gerechtfertigt betreffend unüberbrückbare Konflikte, haben junge Erwachsene eine günstige Wohngelegenheit in einer Zweck-Wohngemeinschaft zu suchen bis max. CHF 500.00

Das Führen eines eigenen Haushaltes wird nur in Ausnahmefällen finanziert. Es muss ein schriftlich begründeter Antrag an das Sozialamt eingereicht werden.

Art. 5 Weitere im Mietvertrag nicht enthaltene Nebenkosten

Zusätzliche Heizkosten etc. werden nur gegen Vorlage der entsprechenden Belege übernommen.

Art. 6 Anrechnung des Mietzinses im Mehrpersonen-Haushalt

Der Anspruch des Mietzinses in einem Mehrpersonen-Haushalt entspricht nur dem Anteil des effektiven Mietzinses, auch wenn dieser tiefer als die Mietzinslimite der Gemeinde Fischenthal ausfällt.

In der Berechnung der Haushaltsentschädigung ist dem Konkubinatspartner lediglich der Anteil der Mietzinslimite der Gemeinde Fischenthal anzurechnen, auch wenn damit der Mietzins unter Umständen nicht vollumfänglich berücksichtigt wurde.

Art. 7 Überhöhte Mietzinse ²

Bei überhöhtem Mietzins kann wird der Umzug in eine günstigere und zumutbare Wohnung verlangt werden. Weigern sich unterstützte Personen eine günstigere Wohnung zu suchen oder in eine effektiv verfügbare Wohnung umzuziehen, werden die Wohnkosten auf den nächstmöglichen Kündigungstermin nur noch in der Höhe der Mietzinslimiten der Gemeinde Fischenthal entrichtet.

Personen, welche bereits in der vorangehenden Wohngemeinde oder zu einem früheren Zeitpunkt durch die Sozialhilfe unterstützt wurden, werden die Wohnkosten ab Unterstützungsbeginn nur in der Höhe der Mietzinslimiten der Gemeinde Fischenthal angerechnet.

Art. 8 Kautions

Bei einem Wegzug aus der Gemeinde Fischenthal wird eine Depotgarantie im Sinne von Art. 111 OR an die neue Verwaltung ausgestellt (max. 3 Mietzinse in der Höhe der Mietzinslimiten der neuen Wohngemeinde).

Art. 9 Ausstehende Mietzinse

Ausstehende Mietzinse werden grundsätzlich nicht übernommen. In begründeten Einzelfällen (§ 22 SHV) kann das Sozialamt ausstehende Mietzinse bis maximal drei Monate gewähren, um einen günstigen Wohnraum innerhalb der Mietzinslimiten der Gemeinde Fischenthal zu erhalten.

C. Zusatzversicherungen der Krankenkassen (VVG)

Art. 10 Erwachsene

Die Prämien der Zusatzversicherungen (WG) für erwachsene Personen werden nicht übernommen.

Bestehende Zusatzversicherungen, mit medizinisch nachgewiesener Notwendigkeit, können mit schriftlich begründetem Antrag an das Sozialamt eingereicht und bis maximal CHF 50.00 pro Person und Monat übernommen werden.

Art. 11 Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre

Die Zahnversicherungskosten für Kinder und Jugendliche werden übernommen, sofern die Zusatzversicherung bereits besteht oder eine Zahnversicherung betreffend der Kostensenkung von künftigen Zahnbehandlungen umgehend abgeschlossen werden muss.

Art. 12 Prämien weiterer Zusatzversicherungen

Die Prämien der Zusatzversicherungen (WG) für erwachsene Personen werden nicht übernommen.

Bestehende Zusatzversicherungen, mit medizinisch nachgewiesener Notwendigkeit, können mit schriftlich begründetem Antrag an das Sozialamt eingereicht und bis maximal CHF 50.00 pro Person und Monat übernommen werden.

D. Zahnarztkosten

Art. 13 Notfallbehandlungen

Die Kosten von zahnärztlichen Notfallbehandlungen werden bis CHF 1'000.00 unter Einhaltung des SUVA-Tarifs übernommen für die minimalste Behandlung von Schmerzen und dem Erhalt der Kaufähigkeit.

Art. 14 Zahnbehandlungen

Für anstehende Zahnbehandlungen muss vorgängig ein Kostenvoranschlag zum SUVA-Tarif eingereicht werden.

Bei Kostenvoranschlägen über CHF 2'000.00 ist beim Vertrauens-Zahnarzt eine Zweitmeinung einzuholen betreffend tatsächlich notwendiger Behandlung und Kosten.

Der Gemeinderat entscheidet über die Ausführung von Zahnbehandlungen, deren Kostenvoranschlag CHF 10'000.00 überschreitet.

Art. 15 Zahnkontrolle und Dentalhygiene

Pro Jahr werden die Kosten für eine dentalhygienische Behandlung und eine Zahnkontrolle zum SUVA-Tarif übernommen.

E. Integrationszulagen (IZU)

Art. 16 Voraussetzungen für den Anspruch auf Integrationszulagen

Für den Anspruch einer Integrationszulage muss eine Leistung erbracht werden, welche die Chancen auf eine erfolgreiche berufliche und/oder soziale Integration erhöht oder erhält. Die Leistung muss überprüfbar sein. Die Integrationszulage wird für bereits erbrachte Gegenleistungen, also nachschüssig ausgerichtet für:

- Teilnahme an einer durch das Sozialamt initiierten Tagesstruktur
- Teilnahme an einem durch das Sozialamt initiierten Arbeitsprogramm
- Teilnahme an einem Praktikum zur beruflichen Integration
- Personen, welche sich in Ausbildung befinden

Art. 17 Abwesenheiten

Unentschuldigtes Fernbleiben hat die Kürzung oder Einstellung der IZU zur Folge.

Art. 18 Integrationszulage Erwachsene (ab 25 Jahre) pro Monat

Ab 10%-Pensum	CHF	30.00
Ab 20%-Pensum	CHF	60.00
Ab 30%-Pensum	CHF	90.00
Ab 40%-Pensum	CHF	120.00
Ab 50%-Pensum	CHF	150.00
Ab 60%-Pensum	CHF	180.00
Ab 70%-Pensum	CHF	210.00
Ab 80%-Pensum	CHF	240.00
Ab 90%-Pensum	CHF	270.00
Ab 100%-Pensum	CHF	300.00

Art. 19 Integrationszulage Minderjährige / junge Erwachsene (bis 25 Jahre) pro Monat

Ab 10%-Pensum	CHF	15.00
Ab 20%-Pensum	CHF	30.00
Ab 30%-Pensum	CHF	45.00
Ab 40%-Pensum	CHF	60.00
Ab 50%-Pensum	CHF	75.00
Ab 60%-Pensum	CHF	90.00
Ab 70%-Pensum	CHF	105.00
Ab 80%-Pensum	CHF	120.00
Ab 90%-Pensum	CHF	135.00
Ab 100%-Pensum	CHF	150.00

F. Einkommensfreibetrag ¹

Art. 20 Einkommensfreibeträge für Erwachsene und junge Erwachsene (18-25 J.) pro Monat

Erwachsene	Junge Erw.	Pensum		
CHF 400.00	CHF 200.00	91%	bis	100%
CHF 360.00	CHF 180.00	81%	bis	90%
CHF 320.00	CHF 160.00	71%	bis	80%
CHF 280.00	CHF 140.00	61%	bis	70%
CHF 240.00	CHF 120.00	51%	bis	60%
CHF 200.00	CHF 100.00	41%	bis	50%
CHF 160.00	CHF 80.00	31%	bis	40%
CHF 120.00	CHF 60.00	21%	bis	30%
CHF 100.00	CHF 50.00	20%	bis	

Erwachsene	Junge Erw.	Stunden	
CHF 400.00	CHF 200.00	bis 160	100%
CHF 360.00	CHF 180.00	bis 144	90%
CHF 320.00	CHF 160.00	bis 128	80%
CHF 280.00	CHF 140.00	bis 112	70%
CHF 240.00	CHF 120.00	bis 96	60%
CHF 200.00	CHF 100.00	bis 80	50%
CHF 160.00	CHF 80.00	bis 64	40%
CHF 120.00	CHF 60.00	bis 48	30%
CHF 100.00	CHF 50.00	bis 32	20%

G. Verkehrsauslagen

Art. 21 Verkehrsauslagen ²

Der im Grundbedarf enthaltene Kostenanteil des Nahverkehrs **kann** **wird** in Abzug gebracht **wer-**
den.

Art. 22 Anspruch auf Verkehrsauslagen

Personen, welche arbeiten, an einer Ausbildung oder einem Programm teilnehmen, werden die effektiven Verkehrsauslagen für die entsprechende Örtlichkeit gemäss den Tarifen des öffentlichen Verkehrs übernommen. Es wird lediglich die günstigste Variante vergütet.

Personen, welche regelmässig an ärztlich verordneten Therapien teilnehmen, werden die Verkehrsauslagen für den nicht übertragbaren 9-Uhr-Pass übernommen bzw. gemäss dem niedrigsten verfügbaren Tarif des öffentlichen Verkehrs.

Art. 23 Motorfahrzeuge

Die Kosten für die Benützung eines Motorfahrzeuges werden grundsätzlich nicht übernommen. Das Sozialamt prüft die Entrichtung der Verkehrsauslagen als Monatspauschale gemäss den Tarifen des öffentlichen Verkehrs.

Die Benützung eines Motorfahrzeuges ist zu berücksichtigen, wenn der Einsatzort nicht mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar ist oder die Arbeitszeiten ausserhalb des Fahrplans liegen.

Medizinische Gründe, welche die Benützung eines Motorfahrzeuges bedingen, müssen per Antrag mit einem entsprechenden Arztbericht eingereicht werden. In diesen Fällen sind folgende Kosten zu berücksichtigen:

Personenwagen	CHF 0.70 / km
Motorrad	CHF 0.40 / km

H. Auswärtige Verpflegung

Art. 24 Auswärtige Vergütung

Die Kosten für die auswärtige Verpflegung von Personen, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, beträgt CHF 8.00/Tag. Bei einem 100%igen Pensum beträgt die maximale Entschädigung unter diesem Titel monatlich CHF 170.00. Die Abteilung Soziales macht bei auswärts eingenommenen Mahlzeiten keinen Abzug am regulären Grundbedarf.

Im Einzelfall können über kürzere Perioden Belege über die auswärtige Verpflegung eingefordert werden, um die effektiven Kosten zu ermitteln.

Personen, die sich in einer Erstausbildung befinden, sollen nicht besser gestellt werden als Familien und Personen mit bescheidenen finanziellen Verhältnissen; daher kann die Vergütung in solchen Fällen angepasst werden (Ermessensspielraum der Abteilung Soziales).

I. Grundbedarf in stationären Einrichtungen

Art. 25 Höhe der Pauschale

Bedürftigen Personen in stationären Einrichtungen (Heimen, Kliniken usw.), in therapeutischen Wohngemeinschaften oder in Pensionen ist an Stelle des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt eine Pauschale zur Deckung der nicht im Pensionsarrangement enthaltenen Ausgabepositionen zu gewähren. Für erwachsene Personen beträgt diese Pauschale CHF 10.00/Tag.

Der Situation Jugendlicher und junger Erwachsener ist in diesem Zusammenhang besonders Rechnung zu tragen.

J. Kosten von Krankheitstransporten und Rettungsdiensten

Art. 26 Rückzahlungsvorbehalt

Kosten für Rettungsdienste und Krankenwagentransporte für Sozialhilfebeziehende sind grundsätzlich als situationsbedingte Krankheitskosten zu übernehmen. Ein Ermessensspielraum bezüglich Rückzahlungsvorbehalt besteht aber; insbesondere wenn es sich um wiederholte Kosten aufgrund eines unkooperativen Verhaltens oder einer wiederholten Verletzung der Mitwirkungs- und Minderungspflicht der Klientel handelt. Die Abteilung Soziales informiert Bezüger bei der Aufnahme über diesen Vorbehalt und kann daher in der laufenden Fallführung eine tranchenweise Rückzahlung dieser Kosten (Restkosten, welche durch die Krankenversicherung nicht übernommen werden) vornehmen.

K. Übernahme alter Prämienausstände KVG

Art. 27 Alte Prämienausstände der Krankenkassen-Grundversicherung

Ältere Prämienrückstände der Krankenkasse (nur KVG) von neuen Sozialhilfebeziehenden können übernommen werden, auch wenn die Personen vor dem Sozialhilfebezug über dem Existensminimum lebten, es sei denn für diese alten Prämienausstände eine Betreuung bereits eingeleitet worden ist. Bei Neuaufnahmen in der Gemeinde Fischenthal werden solche offenen Prämienrückstände der Grundversicherung nur ab Anspruchsbeginn übernommen, d.h. für den Monat, in dem ein Anspruch auf Ausrichtung von wirtschaftlicher Hilfe besteht. Ältere Prämienrechnungen stellen Schulden der Sozialhilfebeziehenden dar und werden nicht rückwirkend übernommen.

L. Schlussbestimmungen

Art. 28 Erlass und Inkraftsetzung

Die vorliegenden Internen Richtlinien zur Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe wurden durch den Gemeinderat Fischenthal am 9. Juni 2020 erlassen und treten am 1. Juli 2020 in Kraft.

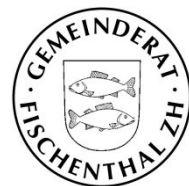
GEMEINDERAT

Gemeindepräsidentin

Barbara Dillier

Gemeindeschreiber

Johannes Friess



¹ Absatz F wurde mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 25 vom 9. Februar 2021 eingefügt.

² Die Änderungen von Art. 7 und Art. 21 wurden mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 289/2024 vom 19. November 2024 genehmigt. Die geänderten internen Richtlinien zur Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe der Gemeinde Fischenthal ZH wurden am XX.XX.XXXX amtlich publiziert. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Hinwil vom XX.XX.XXXX ist kein Rechtsmittel ergriffen worden.